



[Per E-Mail](#)

An die
akkreditierten Medien

Zug, 21. Januar 2015 ek

INFOS DES REGIERUNGSRATS

Neuer Gewässergebührentarif

Der Kantonsrat hat am 30. Oktober 2014 den Gewässergebührentarif dahingehend geändert, dass bei der Berechnung des Wasserzinses für die Stromproduktion von den bundesrechtlichen Maximalansätzen ausgegangen wird. Dies ist bei den jeweiligen Konzessionen so verankert. Bis anhin galt nach kantonalem Recht ein Wasserzins von maximal 80 Franken pro Kilowatt Bruttolleistung. Der Regierungsrat setzt diese Gesetzesänderung auf den 1. Februar 2015 in Kraft, nachdem dagegen kein Referendum ergriffen worden ist.

Regierungsrat für Strommarkttöffnung

Der Regierungsrat unterstützt in einer Anhörung des Bundes die geplante zweite Etappe der Strommarkttöffnung. Ab 2018 sollen alle Schweizer Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten, also auch die Haushalte und das Gewerbe, ihren Stromlieferanten selber wählen können. Kleine Endverbraucher mit einem Stromverbrauch bis zu 100 000 Kilowattstunden pro Jahr können wählen zwischen der «Grundversorgung mit abgesicherter Stromversorgung» (WAS-Modell) oder einem Wechsel in den freien Markt. Die grossen Endverbraucher müssen zwingend in den freien Markt. Die Markttöffnung ist bereits im geltenden Stromversorgungsgesetz (StromVG) vorgesehen. Um die Artikel im StromVG in Kraft zu setzen, ist ein referendumsfähiger Bundesbeschluss nötig.

Zuger Finanzausgleich 2015

Per 1. Januar 2015 tritt die Teilrevision des Zuger Finanzausgleichs (ZFA) in Kraft. Die Ausgleichssumme des ZFA für das Jahr 2015 beträgt rund 63,5 Millionen Franken. Das ist 15 Prozent weniger als im Vorjahr, bei nahezu gleichbleibender Summe der Kantssteuererträge. Die Teilrevision hat also wie beabsichtigt zu einer wesentlichen Reduktion der Ausgleichssumme geführt. Neu ist auch, dass sich der Kanton 2015 bis 2017 mit einem jährlichen Betrag von 4,5 Millionen Franken am innerkantonalen Finanzausgleich beteiligt. Damit werden die Gebergemeinden entlastet.